

Merkblatt

zur Handhabung der Standrohre mit Wasserzähler

1. Beim Anschluss von Entnahmestellen und Anlagen an das Standrohr sind die Regeln der Technik zu beachten; insbesondere die DIN 1988 „Technische Bestimmungen für Bau und Betrieb von Trinkwasser-Leitungsanlagen in Gebäuden und Grundstücken“.
2. Das Standrohr ist sorgfältig zu behandeln und bei etwaigen Schäden oder bei stehengebliebenen Wasserzähler auszutauschen. Im Schadensfall ist der Entstördienst der Stadtwerke Görlitz AG (SWG AG) unter der Rufnummer 03581-33555 zu benachrichtigen.
3. Nicht jeder Hydrant im Versorgungsnetz der SWG AG ist für die Montage eines Standrohres geeignet. Aus diesem Grund wird durch die SWG AG / Bereich Netze festgelegt, wo sich für Sie ein geeigneter Hydrant befindet und Sie ein Standrohr einsetzen können.
4. Das Aufsetzen des Standrohres hat in folgender Weise zu geschehen:
Die Hydrantenkappe und die nächste Umgebung sorgfältig von allem Schmutz reinigen und anschließend öffnen. Klaue und Klappendeckel sind vom Schmutz zu befreien, erst dann ist der Deckel von der Hydrantenmündung abzuheben. Die Sitzfläche der Mündung ist zu säubern, ohne dass Schmutz in den Hydranten hineinfällt. Die Dichtung des Standrohres ist von anhaftendem Schmutz zu befreien. Das Standrohr ist mit nach unten geschraubter Klauenmutter aufzusetzen und durch Rechtsdrehung in die Klaue einzuführen. Ein fester Druck von Hand auf die Griffstücke des Standrohres muss genügen, um die Dichtung auf dem Hydranten herzustellen. Standrohre, die erst nach Aufstecken von Rohren oder des Bedienungsschlüssels auf die Griffstücke zum Abdichten zu bringen sind, dürfen unter keinen Umständen weiter benutzt werden. Es ist dann in der Regel ein neuer Dichtungsring aufzulegen oder umzutauschen.
5. Die Hydranten müssen bei der Benutzung stets ganz geöffnet werden, da sonst durch das Entleerungsventil Wasser austritt, der Hydrant kann dadurch versanden und unterspült werden. Die Hydranten dürfen nur langsam geöffnet und geschlossen werden. Zu starkes Zudrehen der Hydranten ist unzulässig, da hierdurch die Ventildichtung unbrauchbar wird, die Metallspindel stark abnutzt und leicht abgedreht werden kann.
6. Wenn die Hydranten infolge Anliegens kleiner Fremdkörper auf dem Dichtungsflächen nicht gleich nach dem Zudrehen dicht schließen, sind sie mehrmals langsam ein bis zwei Drehungen auf- und zuzudrehen. In keinem Fall darf, worauf strengstens zu achten ist, der dichte Abschluss durch gewaltsames Drehen erzwungen werden. Die Bedienung der Hydranten darf nur durch geeignete und mit der Handhabung vertraute Personen erfolgen.
7. Die Kenntnis der „Hydrantenrichtlinie“ (DVGW Regelwerk W-408) beim Kunden wird vorausgesetzt. Die Hydranten müssen für die Feuerwehr zu jederzeit zugänglich sein. Die Weitergabe des gemieteten Standrohres an Dritte ist nicht gestattet. Es gelten die RSA Richtlinien für die Sicherung von Baustellen im Verkehrsraum.
8. Der Mieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die am gemieteten Standrohr, dem Zähler oder dem von ihm benutzten Hydranten (außer der normalen Abnutzung) entstehen. Er haftet ebenso für alle Schäden, die der SWG AG oder Dritten infolge Benutzung des Standrohres oder von Hydranten sowie durch Nichtbeachtung seiner Verpflichtungen aus dem Anschlussvertrag und diesem Merkblatt entstehen. Der Mieter haftet auch für Schäden, die im Falle einer missbräuchlichen Nutzung des gemieteten Standrohres durch Dritte entstehen. In allen Fällen stellt er die SWG AG von Ansprüchen frei, soweit dies gesetzlich zulässig ist.